

Bebauungsplan Auf der Ebene I, 4. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Gutach
Hauptstraße 38
77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 11. März 2019

Bebauungsplan Auf der Ebene I, 4. Änderung und Erweiterung, Gemeinde Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Auf der Ebene I, Gemeinde Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Singersbach zwischen der Bahnlinie der Schwarzwaldbahn im Westen und der Gutach im Osten auf Höhe der Rodelbahn Gutach. Die Fläche wird nach Westen von der Straße 'Auf der Ebene' begrenzt. Nördlich befinden sich bestehende Betriebsgebäude. Südlich grenzt ein vermutlich temporär wasserführender Graben an den Geltungsbereich an, an dem junge Laubbäume und Sträucher, u.a. Stiel-Eiche, sowie mehrere alte Apfelbäume wachsen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren Eingriffe in den Graben festzustellen, u.a. durch Einbringen von Erdmaterial und Verlegen von Rohren. Südlich davon verläuft die Straße Singersbach. Zur Gutach hin gibt es einen schmalen Ufergehölzstreifen.



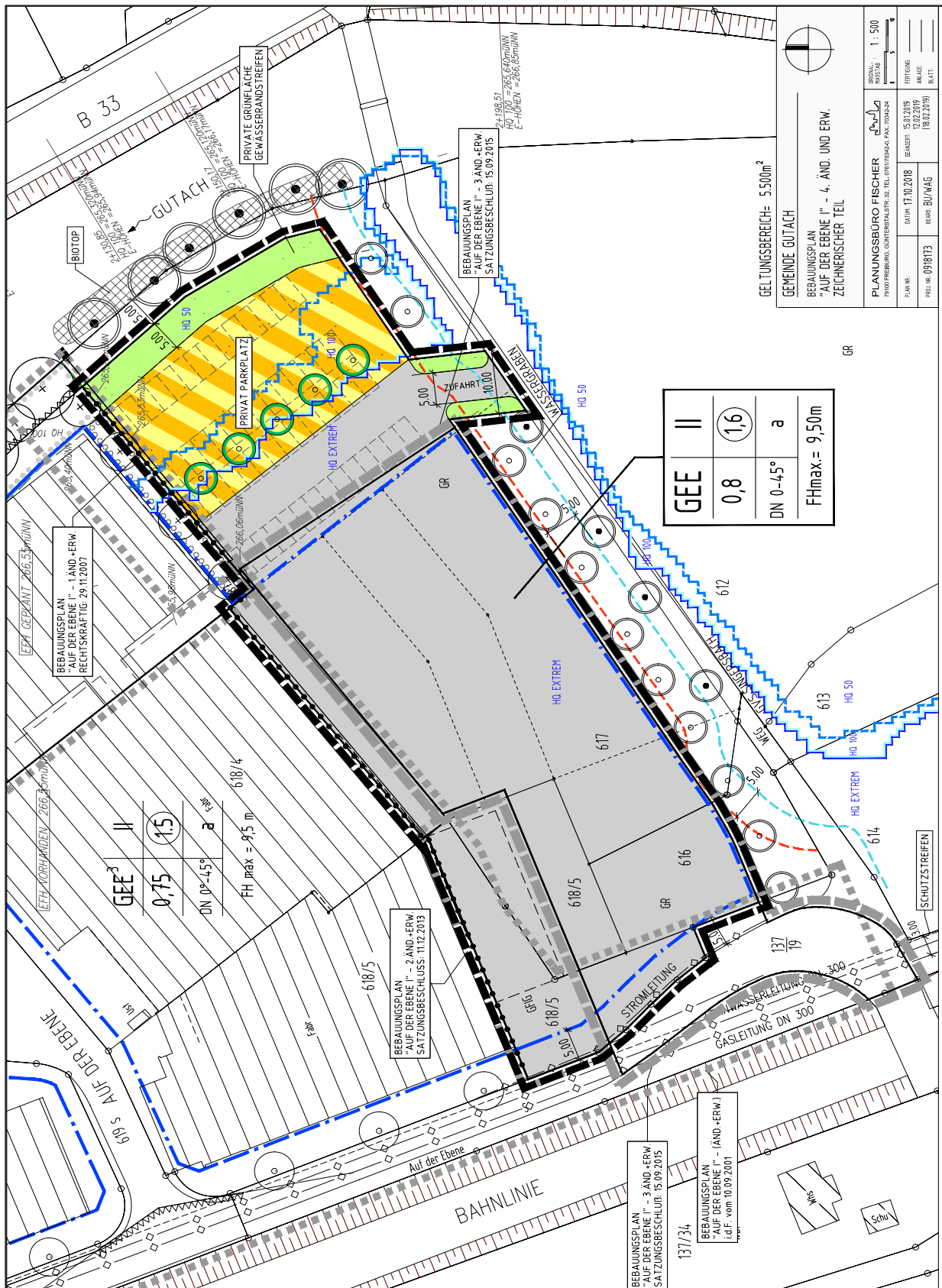


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Auf der Ebene I, Gemeinde Gutach.



Der Osten des Geltungsbereiches selbst kann als eher artenarme Fettwiese charakterisiert werden. Die Wiese ist aktuell durch Bauarbeiten in starke Mitleidenschaft gezogen worden. Randlich befindet sich Aushubmaterial auf der Wiese. Im Westen schließt ein geschotterter Parkplatz an, auf dem aktuell Baumaßnahmen stattfinden. Entlang des bestehenden Betriebsgebäudes befinden sich einige weitere Bäume.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 20. Februar 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' (7715341) befindet sich etwa 650 Meter südlich des Geltungsbereiches. Westlich in etwa 230 Meter Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet 'Mittlerer Schwarzwald' (7915441). Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung bzw. der dazwischen liegenden Bahntrasse ausgeschlossen werden.

Weitere *NATURA 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und LWaldG

Unmittelbar östlich des Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotopes 'Auwaldstreifen an der Gutach, nördlich Gutach' (Biotop-Nummer 177153170257). Im Rahmen des Vorhabens kann es daher zu einer Beeinträchtigung bzw. einer Zerstörung dieses Biotopes kommen, was jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in umliegende Flächen*).

Zwei weitere Teilflächen dieses Biotops befinden sich etwa 25 Meter südlich bzw. südöstlich der Fläche. Südwestlich in 65 bzw. 90 Meter Entfernung liegen die beiden Teilflächen der



'Naßwiesen beim Däschenbauernhof, Singersbach' (177153170117). Etwa 150 Meter bzw. 165 Meter südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich die kartierten Waldbiotope 'Singersbach SW Bühlerstein' (277153172253) und 'Steinbruch N Bühlerstein' (277153172509). Aufgrund der Entfernung bzw. dazwischen liegenden Straßen können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 20. Januar 2019 wurde im Geltungsbereich eine *Kohlmeise* registriert, in einem Garten westlich der Bahntrasse weitere *Kohlmeisen* und *Haussperlinge*.

Im Geltungsbereich stellen mehrere Bäume geeignete Brutmöglichkeiten für einzelne Vogelarten dar. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch keine Nester aus dem Vorjahr registriert. Im Geltungsbereich selbst sind keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden, jedoch angrenzend in einem der Apfelbäume südlich des Grabens. Der Großteil der Gehölze entlang des Grabens ist jedoch aufgrund seines Alters nicht als Brutmöglichkeit geeignet. Die Fläche ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ebenfalls nicht geeignet. Im Bereich der Bäume sind Arten wie beispielsweise *Ringeltaube*, *Rabenkrähe*, *Elster* und *Amsel* denkbar. In dem genannten Apfelbaum sind zusätzlich Höhlenbrüter wie *Blau-* und *Kohlmeise* sowie eventuell auch *Star* möglich.

Im Geltungsbereich selbst ist nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen, angrenzend kann jedoch der *Star* und der *Haussperling* nicht ausgeschlossen werden. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM I - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).



Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärm-, aber auch Lichtemissionen sowie Personen und Fahrzeuge). Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies gilt auch für planungsrelevante Arten, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen, u.a. für die *Amsel*. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben *Rabenkrähe* auch Arten wie *Ringeltaube* und der planungsrelevante *Star*. Ein essentielles Nahrungsgebiet im Geltungsbereich kann für diese Vogelarten ausgeschlossen werden.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum VM 1
Kohlmeise	+	
Blaumeise	+	
Rabenkrähe	+	
Elster	+	
Haussperling	+	
Amsel	+	
Star	+	
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum VM 1, VM 2
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse		
Steinkrebs	--	--
Dohlenkrebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen		
Helm-Azurjungfer	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum Überprüfung
übrige Libellenarten	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



Die Bäume sowie die benachbart bestehenden Gebäude im Geltungsbereich eignen sich nicht als Fledermausquartiere. Dennoch können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Zudem weist ein Apfelbaum südlich des Geltungsbereiches ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, kann aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung, VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in umliegende Flächen).

Der Geltungsbereich grenzt an einen Gehölzstreifen an und liegt nahe der Gutach. Diese dient vermutlich als Leitlinie für verschiedene Fledermausarten sowie eventuell auch als Jagdgebiet für Arten wie die *Wasserfledermaus*. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen).

Der Geltungsbereich ist als (Zwischen-)Jagdgebiet für Arten wie *Zwergfledermaus* und *Breitflügel-fledermaus* geeignet. Aufgrund der Größe der Fläche kann ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

In oben genanntem Apfelbaum, der südlich des Grabens steht, sind Einzel- oder Paarungsquartiere, ausnahmsweise bis hin zu Wochenstuben, von Arten wie *Fransenfledermaus*, *Wasserfledermaus* oder *Braunes Langohr* denkbar. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in umliegende Flächen).

Haselmaus

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen. Nicht auszuschließen ist jedoch ein Vorkommen in den Gehölzbereichen entlang der Gutach. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der Gutach nicht vollständig auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen in diesem Gewässersystem wird allerdings aufgrund bedingt geeigneter Lebensraumelemente ausgeschlossen. Ferner sind derzeit keine Vorkommen in diesem Gewässersystem bekannt.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.



Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt in Teilen von Gutach vor. Durch die Anlage des aktuell vorhandenen Parkplatzes ist im Geltungsbereich geeigneter Lebensraum für diese Art entstanden. Prinzipiell sind auch im Bereich der Bahntrasse geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Bei Untersuchungen in den Vorjahren in der Umgebung des Geltungsbereiches konnten jedoch keine *Mauereidechsen* nachgewiesen werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es im Geltungsbereich keine Vorkommen dieser Art gibt.

Zauneidechse und *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Gutach vor. Im Geltungsbereich ist jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Arten vorhanden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine temporären oder dauerhaften Gewässer vorhanden. Der Graben südlich der Fläche stellt ein temporäres Gewässer dar, der jedoch für artenschutzrechtlich relevante Arten keine Bedeutung besitzt. Ferner sind keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.



Kammolch, *Gelbbauchunke*, *Geburtshelferkröte* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Gutach.

Kreuzkröte, *Knoblauchkröte* und *Springfrosch* kommen im Naturraum nur punktuell bzw. randlich vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen somit für diese Art nicht vor.

Weitere artenschutzrechtliche Arten wie *Wechselkröte* und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

5. Fische und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 Fisch- und drei Rundmaularten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht. Der Graben südlich des Geltungsbereiches ist als Lebensraum für diese beiden Tiergruppen nicht geeignet. Es gibt innerhalb des FFH-Gebietes Nachweise von *Groppe* und *Bachneunauge* weiter südlich in der Gutach. Weitere Arten sind nur in den größeren Fließgewässern wie der Kinzig zu erwarten, u.a. *Atlantischer Lachs*. Der Graben stellt keinen geeigneten Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Fisch-* und *Rundmaularten* dar. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

6. Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei Arten, *Steinkrebs* und *Dohlenkreb*s, aus dieser Tiergruppe bekannt, die in Anhang II der FFH-Richtlinie nicht jedoch in Anhang IV geführt werden.

Es gibt Nachweise des *Steinkreb*ses im Naturraum, auch im Bereich von Gutach. Der *Dohlenkreb*s kommt im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Gutach. Der Graben südlich des Geltungsbereiches stellt derzeit für beide Arten keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

7. Weichtiere

In Baden-Württemberg kommen drei Arten vor, die in Anhang IV geführt werden. Bei den *Muscheln* sind von der *Bachmuschel* im Naturraum Vorkommen bekannt, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Gewässer vorhanden. Die *Flussperlmuschel* gilt in Baden-Württemberg als verschollen. Für die einzige artenschutzrechtlich relevante *Wasser-*



schnecken-Art, die *Zierliche Tellerschnecke*, liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitung dieser Art. Ein Vorkommen ist für diese in Stillgewässern und pflanzenreichen Gräben lebende Art daher ausgeschlossen. Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten der *Landschnecken* (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

8. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

9. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Gutach. Ferner sind im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Dies trifft auch auf den *Scharlachkäfer* zu. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - Der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* kommt nicht im Naturraum und somit auch nicht im Geltungsbereich vor. Vom *Breitrand* gibt es aktuell keine Nachweise in Baden-Württemberg.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.



Libellen

In Baden-Württemberg kommen sechs Libellen-Arten vor, die nach europäischem Recht streng geschützt sind, sowie zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Die *Helm-Azurjungfer* kommt im Naturraum vor. Der Graben südlich des Geltungsbereiches stellt prinzipiell einen geeigneten Lebensraum für diese Art dar, auch wenn durch das eingetragene Erdmaterial aktuell eine Beeinträchtigung vorliegt. Ein Vorkommen und damit einhergehend eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Art nicht vollständig ausgeschlossen, da in den Graben durch Überfahrt eingegriffen wird (*Weiteres Vorgehen*).

Weitere artenschutzrechtlich relevante Libellenarten wie *Asiatische Keiljungfer*, *Grüne Flussjungfer*, *Zierliche* und *Große Moosjungfer* kommen nicht im Naturraum vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterart *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, fehlt jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterarten wie der *Nachtkerzenschwärmer* kommen im Naturraum nicht vor.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Falterarten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Libellen (Helm-Azurjungfer)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere (außer Fledermäuse)*, *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Spinnentiere, Landschnecken und Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende



August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Geplante Lichtquellen müssen in möglichst großer Entfernung zur Gutach angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung der Gutach, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Es ist von einer dauerhaften Beleuchtung des Geltungsbereiches, insbesondere nachts außerhalb der Betriebszeiten, abzusehen.
- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.



3. Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch bleibt aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt die Frage nach einem tatsächlichen Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* und damit zu möglichen Auswirkungen offen.

Daher sind, da in den Graben durch Überfahrt südlich des Geltungsbereiches eingegriffen wird, zwei Begehungen während der Hauptflugzeit dieser Art im Juni durchzuführen, um festzustellen, ob tatsächlich *Helm-Azurjungfern* im betroffenen Bereich vorkommen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen bzw. der Umsetzung des weiteren Vorgehens kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Je nach Ergebnis ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive Maßnahmenplanung erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H.-G., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

